

## Erläuterungen zum modifizierten Moratorium der Deutschen Rentenversicherung

**Bitte beachten:** Eine Rechtsberatung kann und soll durch den DVV und die vhs-Landesverbände nicht erfolgen. Diese Informationen stellen daher keine Rechtsberatung dar und ersetzen eine solche auch nicht. Für konkrete rechtliche Einschätzungen und Empfehlungen wenden Sie sich bitte an Ihre Rechtsämter und Rechtsanwälte vor Ort.

Grundsätzlich gibt es zwei Prüfungsanlässe, bei denen der Erwerbsstatus einer Lehrkraft durch die Deutsche Rentenversicherung geprüft wird:

- **Betriebsprüfungen gemäß § 28p SGB IV**
- **Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV**

**Das modifizierte Moratorium umfasst nur die Betriebsprüfungen und nicht die Statusfeststellungsverfahren. Bei diesen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die beschieden werden müssen. Ein Aussetzen dieser Verfahren ist deswegen nicht möglich.**

### **Betriebsprüfungen gemäß § 28p SGB IV**

Die Betriebsprüfungen werden von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt. Sie finden mindestens alle vier Jahre statt und müssen mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden. Geprüft wird hier der Betrieb, d.h. der Arbeitgeber. Es kann also sein, dass die Leitung einer kommunalen Volkshochschule in eine Betriebsprüfung bisher nicht eingebunden war, da diese vollständig in der Personalabteilung der Kommune durchgeführt und abgeschlossen wurde.

Im Rahmen der Betriebsprüfungen werden auch Honorarverträge danach geprüft, ob der durch den Betrieb angenommene Status der Freiberuflichkeit zutrifft oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt. **Nur diese Prüfungen waren bis zum 15.10.2024 ausgesetzt** und werden jetzt wieder aufgenommen. Bei diesen Prüfungen wird nun folgendermaßen vorgegangen:

- Alle Zahlungen an freiberufliche Lehrkräfte, die im **Prüfungszeitraum bis zum 31.12.2022** angefallen sind, werden bis zu diesem Zeitpunkt nach „alten“ Kriterien der DRV (Kriterien, die vor dem Stichtag 1. Juli 2023, die aus dem Herrenberg-Urteil abgeleitet sind, angewandt wurden) geprüft. **Unerheblich ist dabei, ob der Vertrag über das Jahresende hinaus geht.**
- Alle Zahlungen an freiberufliche Lehrkräfte, die **nach dem 31.12.2022** angefallen sind, werden aus der Prüfung ausgeklammert und zurückgestellt.

Die Prüfung wird unter diesen Voraussetzungen durchgeführt und abgeschlossen. Die ausgeklammerten Fälle werden nach Beendigung des derzeitigen Dialogprozesses wieder aufgegriffen. Die Ergebnisse des Dialogprozesses werden bei der Prüfung berücksichtigt.

### **Hypothetisches Beispiel:**

In der Volkshochschule X wird eine Betriebsprüfung angekündigt. Prüfungszeitraum ist der 01.01.2021 – bis 31.12.2023. Die Volkshochschule hat in diesem Zeitraum Zahlungen an 35 Honorarkräfte geleistet. Die Prüfung gliedert sich folgendermaßen auf:

**Fall 1:** 20 Honorarverträge mit Laufzeit vom 01.01.2021 – 30.09.2022

Prüfvorgang: Diese werden abschließend anhand der „alten“ Kriterien (siehe oben) geprüft.

**Fall 2:** 5 Honorarverträge mit Laufzeit vom 01.03.2023 – 30.04.2024

Prüfvorgang: Die Prüfung wird zurückgestellt.

**Fall 3:** 10 Honorarverträge mit Laufzeit vom 01.06.2022 – 30.09.2023

Prüfvorgang: Es werden nur die Zahlungen geprüft, die bis zum 31.12.2022 angefallen sind. Die Prüfung der Zahlungen vom 01.01.2023 – 30.09.2023 wird zurückgestellt.

Fall 3 soll aufgrund seiner Komplexität in den Konsequenzen weiter ausgeführt werden. Dafür werden hypothetische Prüfergebnisse angenommen:

a) Die den Zahlungen zugrunde gelegten Honorarverträge wurden geprüft. Es wurde der Status *freiberuflich* festgestellt.

→ Keine Nachzahlungspflicht der Volkshochschule für den geprüften Zeitraum 01.06.2022 – 31.12.2022. Ggf. Nachzahlungspflicht für den Zeitraum 01.01.2023 – 30.09.2023, je nach Ausgang des Dialogprozesses.

b) Die den Zahlungen zugrunde gelegten Honorarverträge wurden geprüft. Es wurde der Status *abhängig beschäftigt* festgestellt.

→ Nachzahlungspflicht der Volkshochschule für den gesamten Zeitraum.

Aufgrund des Jährlichkeitsprinzips der Betriebsprüfung ist es notwendig, die Abgrenzung zum Jahresende vorzunehmen und kann nicht an den Vertragslaufzeiten ausgerichtet werden.

### **Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV**

Es gibt drei Möglichkeiten, wie ein Statusfeststellungsverfahren begonnen werden kann:

- Die Einzugsstelle (die gesetzliche Krankenkasse) oder ein anderer Versicherungsträger (z.B. die DRV) haben ein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht eingeleitet.
- Die Lehrkraft hat einen Antrag auf Statusfeststellung gestellt.
- Die Volkshochschule hat einen Antrag auf Statusfeststellung gestellt.

In allen drei Fällen ist ein Aussetzen des Verfahrens **nicht möglich**.

## **Was kann die Volkshochschule bei Statusfeststellungsverfahren tun?**

### **Wenn noch kein Bescheid ergangen ist**

Bis zum Eingang eines Bescheides können Statusfeststellungsverfahren in beiderseitigem Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Volkshochschule bei der Clearingstelle zurückgezogen werden. Das trifft auch für die Verfahren zu, die durch die Einzugsstelle oder einen anderen Versicherungsträger eingeleitet wurden. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die Lehrkraft keine Einzahlungen in die Versicherung vornehmen kann.

### **Wenn ein Bescheid ergangen ist**

Der Bescheid wird, da nach „neuen“ Kriterien geprüft wurde, vermutlich eine abhängige Beschäftigung feststellen. Gegen den Bescheid kann durch die Volkshochschule Widerspruch eingelegt werden. Dann kann in beiderseitigem Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Volkshochschule der Antrag gestellt werden, den Widerspruch bis zur Beendigung des Dialogprozesses ruhen zu lassen.